



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**  
vom 04.11.2025

### **Ausschluss Deutscher ohne Migrationshintergrund von der Wahl zum Integrationsbeirat – Verfassungskonformität kommunaler Satzungen nach bayerischem Recht**

Der sogenannte „Ausländer- und Integrationsbeirat“ der Stadt Würzburg sieht sich als Interessenvertreter „der zugewanderten Würzburgerinnen und Würzburger sowie deren Familien“. Er möchte seiner Eigendarstellung nach „dazu beizutragen, die volle gegenseitige Wertschätzung zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen zu erreichen“ und „tritt dafür ein, dass niemand wegen seiner Herkunft, seines Glaubens oder seines Geschlechts diskriminiert wird“ (Zitationen nach [einewelt-wuerzburg.de](https://einewelt-wuerzburg.de)<sup>1</sup>).

Einer Beschlussvorlage des Stadtrats Würzburg entsprechend hat sich der Beirat am 25.09.2025 eine neue Satzung gegeben. Dieser zufolge wurde der Kreis der aktiv und passiv Wahlberechtigten gemäß § 4 „von ursprünglich ausschließlich Nicht-Deutschen („Mitbürger mit ausländischer Staatsangehörigkeit“) auf Deutsche mit Migrationshintergrund ausgeweitet“ („Migrationshintergrund im Sinne dieser Satzung bedeutet, dass eine Person selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt“). Dies bedeutet de facto einen Ausschluss deutscher Würzburger ohne Migrationshintergrund von der Wählbarkeit.

Abgesehen von dem performativen Widerspruch zwischen der Selbstdarstellung des Integrationsbeirates als Antidiskriminierungsagentur und seiner offenkundig anhand von Herkunft/Ethnizität diskriminierenden Wahlpraxis stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Verfassungskonformität einer derartigen Regelung, konkret nach der Verhältnismäßigkeit einer den Gleichheitsgrundsatz verletzenden Regel und dem dafür mit Blick auf den Zweck des Beirates angewandten Mittel der „positiven Diskriminierung“.

Gemäß Art. 11 Satz 11 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 3 Bayerische Verfassung (BV) obliegt der Staatsregierung die Rechtsaufsicht über die Gemeinden, einschließlich der Prüfung, ob kommunale Satzungen mit der Bayerischen Verfassung und dem Grundgesetz vereinbar sind.

Integrationsbeiräte als kommunale Einrichtungen unterliegen dieser Aufsicht, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Grundgesetz [GG], Art. 118 BV) und der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG).

<sup>1</sup> <https://einewelt-wuerzburg.de/akteure/ausl%C3%A4nder-und-integrationsbeirat-der-stadt-w%C3%BCrzburg>

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Ist – im Rahmen der bayerischen Rechtsaufsicht über kommunale Satzungen – nach Prüfung der Staatsregierung die o. g. Wahlpraxis erforderlich, um dem Zweck eines Integrationsbeirates als Einrichtung der kommunalen Selbstverwaltung gerecht zu werden? ..... 3
  - 1.2 Ist – im Rahmen der bayerischen Rechtsaufsicht über kommunale Satzungen – die o. g. Wahlpraxis angemessen, um dem Zweck eines Integrationsbeirates als Einrichtung der kommunalen Selbstverwaltung gerecht zu werden? ..... 3
  - 1.3 Ist – im Rahmen der bayerischen Rechtsaufsicht über kommunale Satzungen – in der Zusammenschau nach Prüfung der Staatsregierung die o. g. Wahlpraxis mit der Bayerischen Verfassung und dem Grundgesetz vereinbar? ..... 3
- Hinweise des Landtagsamts ..... 4

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 28.11.2025

- 1.1 Ist – im Rahmen der bayerischen Rechtsaufsicht über kommunale Satzungen – nach Prüfung der Staatsregierung die o.g. Wahlpraxis erforderlich, um dem Zweck eines Integrationsbeirates als Einrichtung der kommunalen Selbstverwaltung gerecht zu werden?**
  
- 1.2 Ist – im Rahmen der bayerischen Rechtsaufsicht über kommunale Satzungen – die o.g. Wahlpraxis angemessen, um dem Zweck eines Integrationsbeirates als Einrichtung der kommunalen Selbstverwaltung gerecht zu werden?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kommunen entscheiden eigenverantwortlich im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts über die Einrichtung und Ausgestaltung eines Integrationsbeirats und damit letztlich auch über dessen Auftrag. In der Regel zählen zu seinen Aufgabenfeldern u. a. die Artikulation von Interessen der Menschen mit Migrationsgeschichte gegenüber der Kommune, Beratung der Kommune in allen Fragen, die die migrantische Bevölkerung betreffen, und die Förderung der Partizipation der Menschen mit Migrationsgeschichte.

- 1.3 Ist – im Rahmen der bayerischen Rechtsaufsicht über kommunale Satzungen – in der Zusammenschau nach Prüfung der Staatsregierung die o.g. Wahlpraxis mit der Bayerischen Verfassung und dem Grundgesetz vereinbar?**

Durch die rein konsultative Tätigkeit eines Ausländer- und Integrationsbeirats wird keine Staatsgewalt ausgeübt, weshalb es keiner Legitimation durch eine demokratischen Grundsätzen genügende Wahl bedarf. Der auch für kommunale Volksvertretungen geltende demokratische Grundsatz der strikten Wahlrechtsgleichheit (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz [GG], Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 GG) ist daher auf Wahlen zu einem Ausländer- und Integrationsbeirat nicht anwendbar.

Da die verfassungsrechtliche Grundlage für die Bildung kommunaler Ausländer- und Integrationsbeiräte nicht im Demokratieprinzip, sondern in der zur Selbstverwaltungsgarantie gehörenden Organisationshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Verfassung [BV]) liegt, ist es den Kommunen erlaubt, ihre internen Verfahrensabläufe im Rahmen der Gesetze nach eigenem Ermessen einzurichten. Die Anknüpfung der satzungsrechtlichen Bestimmungen an die Staatsangehörigkeit ist weder vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 3 GG noch des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 118 Abs. 1 BV zu beanstanden (vgl. dazu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof [BayVGH], Urt. v. 24.11.2011 – 4 N 11.1412, BeckRS 2012, 47900, Rn. 26 ff.).

### **Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.